

ander „für den rechtzeitigen und sorgfältigen Abschluß verantwortlich“, E § 25. Schriftform ist vorgeschrieben, formlos geschlossene Verträge sind nur wirksam, wenn die Leistung „den staatlichen Aufgaben beider Parteien entspricht“, E § 21<sup>103</sup>).

Das Kernstück des Vertragssystems ist die Regelung der sog. *materiellen Verantwortlichkeit*, d. h. der Haftung wegen Vertragsverletzung. Die Ansichten über ihren Umfang haben geschwankt. Anfänglich setzte die Haftung kein Verschulden voraus<sup>104</sup>), doch wurde dann das Verschuldensprinzip für Vertragsstrafen eingeführt<sup>105</sup>). Zugunsten des reinen Verursachungsprinzips wurde geltend gemacht, es weise die Schadensfolgen dort aus, „wo die erste Ursache innerhalb des Vertragssystems in Erscheinung trat“ und gebe am ehesten Gelegenheit, die Ursache an dieser Stelle auszuschalten<sup>106</sup>). Der *Entwurf* hält dagegen am Verschuldensprinzip, mit einer Verschuldensvermutung, fest, § 37 II. Verantwortlich ist der Betrieb für das Verschulden aller Mitarbeiter“ (Werk- und Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellte“; ihre „Handlungen sind Handlungen des Betriebs“ und „begründen seine Verantwortlichkeit“, E § 5<sup>107</sup>). Ferner trifft den Betrieb eine „besondere Verantwortlichkeit“: Er haftet schlechthin für „Umstände des betrieblichen Geschehens oder der Organisation der Planerfüllung“, für den Mangel an Geldmitteln und für „Weisungen seines übergeordneten Organs“ (das dann für einen finanziellen Ausgleich zu sorgen hat), E § 38. Die *Haftung für Dritte*, deren Leistung „unmittelbar der Erfüllung des Vertrags dient“, E § 39 II Ziff. 1, entspricht noch dem § 278 BGB. Sie wird erweitert auf die Fälle, in denen die Leistung des Dritten der Produktion eines bestimmten Erzeugnisses oder der Herstellung eines bestimmten Werkes dient und sich diese Zweckbestimmung aus dem Vertrag mit ihm ergibt, ferner wenn der Schuldner das vom Dritten Geleistete „unverändert weiter liefert“, E § 39 II Ziff. 2, 3. Entfällt die Haftung für den Dritten, so ist doch der von ihm erhaltene Ersatz (Vertragsstrafe!) herauszugeben, E § 41 (= § 281 BGB).

Die materielle Verantwortlichkeit besteht auch für Qualitätsmängel (positive Vertragsverletzung!) und tritt neben das Gewährleistungsrecht, das dem bürgerlichen Kaufrecht entsprechend geregelt ist, E §§ 52—72.

<sup>103</sup>) vgl. dazu im einzelnen I. Seidel, a. a. O.

<sup>104</sup>) Nathan, NJ 1952, S. 155 ff.

<sup>105</sup>) Berichtigungsbekanntmachung vom 22. April 1952 (MinBl. 38), Graf, NJ 1952, S. 265.

<sup>106</sup>) vgl. im einzelnen G. Freytag, a. a. O., S. 205.

<sup>107</sup>) Das wäre nach den §§ 276, 278 BGB nicht anders, klingt aber wie eine Neufassung des § 276 für Staatsbetriebe.